



# Mustervertrag für komplizierte SPINs

November 2015



Co-funded by European Union

**Erik van Agtmaal and Johan Coolen**

Factor4  
Lange Winkelstraat 26  
2010 Antwerpen  
Belgium  
T: +32(0)3 225 23 12  
E: [erik.van.agtmaal@factor4.eu](mailto:erik.van.agtmaal@factor4.eu)



**Translation**

Dagmar Jenner  
Texterei  
[www.texterei.com](http://www.texterei.com)  
[office@texterei.com](mailto:office@texterei.com)

This document has been elaborated in the Energy Performance Contracting Plus project and is available in the project website.

[www.epcplus.org](http://www.epcplus.org)

Task: Part of 2.2  
Deliverable: Part of 2.3



*This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No. 649666.*

*The content here included reflects only the authors' views and the EASME is not responsible for any use that may be made of the information it contains.*

## Partnervertrag für Energiedienstleistungen

Dieser Vertrag (in weiterer Folge „der Vertrag“ genannt), datiert auf [Tag Monat Jahr], wird zwischen den folgenden Parteien abgeschlossen:

[Firmenname], vertreten durch [Name], [Position], mit Gesellschaftssitz in [...], Firmenbuchnummer [...] (in weiterer Folge „federführender Partner / Partner A“ genannt),

und

[Firmenname], vertreten durch [Name], [Position], mit Gesellschaftssitz in [...], Firmenbuchnummer [...] (in weiterer Folge „Partner B“ genannt).

und

[Firmenname], vertreten durch [Name], [Position], mit Gesellschaftssitz in [...], Firmenbuchnummer [...] (in weiterer Folge „Partner C“ genannt).

In weiterer Folge werden sie gemeinsam „Parteien“ genannt sowie einzeln „Partei“.

### PRÄAMBEL:

A. Partner A ist ein Unternehmen, das folgende Dienstleistungen erbringt: [Beschreibung].

B. Partner B ist ein Unternehmen, das folgende Dienstleistungen erbringt: [Beschreibung].

C. Partner C ist ein Unternehmen, das folgende Dienstleistungen erbringt: [Beschreibung].

D. Die Parteien sind unabhängige Dienstleister im Bereich Energieeffizienz und streben eine Kooperation rund um Einsparcontracting und verbundene Dienstleistungen an. Das Ziel besteht darin, ihre Wettbewerbsstellung am Markt zu stärken.

### DIE PARTEIEN HABEN FOLGENDES VEREINBART:

#### Artikel 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

„Vertrag“	bezeichnet den vorliegenden Vertrag mit fallweisen Änderungen in Einklang mit den Bestimmungen desselben
„Subpartner“	bezeichnet die Subunternehmer eines Partners
„Kunde“	bezeichnet jeden Kunden des/der Hauptpartner/s, der/die den anderen Partnern in einem Untervertrag offengelegt werden

„Kundenvertrag“	bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Hauptpartner/einem Partner und einem Kunden in Bezug auf die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz
„Datum des Inkrafttretens“	das Datum, an dem der Vertrag zwischen den Partnern in Kraft tritt
„Energieeffizienz-Dienstleistungen“	[Beschreibung bestimmter Energie-Dienstleistungen, die mittels der SPIN entwickelt und erbracht werden];
„Ursprünglicher Businessplan“	der ursprüngliche Businessplan, wie in Anhang A ausgeführt
„Ursprünglicher Kostenplan für die gemeinsame Entwicklung“	der ursprüngliche Kostenplan für die gemeinsame Entwicklung, wie in Anhang B ausgeführt
„Gemeinsamer Lenkungsausschuss“	der gemeinsame Lenkungsausschuss wie in Punkt 3 beschrieben
„Hauptpartner“	die Partei(en), die die Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz vermarkten;
„SME Partnerships for Innovative Energy Services“ oder „SPIN“	das gemeinschaftliche Netzwerk der Parteien, das durch diesen Vertrag entsteht
„Untervertrag“	bezeichnet einen Vertrag zwischen einer Partei, die als Hauptpartner fungieren wird, und einer Partei, die als Subunternehmer fungieren wird
„Subunternehmer“	bezeichnet die Partei, die der Subunternehmer eines Hauptpartners sein wird.

## Artikel 2. ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT

Das Ziel der Zusammenarbeit der Parteien ist die Entwicklung gemeinsamer Energieeffizienz-Dienstleistungen sowie die Erbringung derselben gemäß dem Europäischen Verhaltenskodex für Einsparcontracting und die Vermarktung dieser Dienstleistungen in [Land].

## Artikel 3. GEMEINSAMER LENKUNGS AUSSCHUSS

3.1 Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von [20] Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags einen gemeinsamen Lenkungsausschuss einzurichten zum Zwecke der allgemeinen Koordination und Management der vertragsgegenständlichen SPIN. Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat die Gespräche nach bestem Wissen und Gewissen zu führen zum

Vorteil der beteiligten Parteien und zur Förderung der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung der Energieeffizienz-Dienstleistungen.

- 3.2 Die Rolle des gemeinsamen Lenkungsausschusses ist wie folgt:
- (a) Überwachung aller vertragsgegenständlichen Aktivitäten der Parteien
  - (b) Besprechung und Festlegung der allgemeinen Strategie zur Entwicklung der Energieeffizienz-Dienstleistungen
  - (c) Besprechung und Festlegung der allgemeinen Strategie zum Branding und zur Vermarktung der SPIN und der Energieeffizienz-Dienstleistungen
  - (d) Kontrolle und Freigabe von Aktualisierungen oder Änderungen am ursprünglichen Businessplan sowie aller weiterer Fassungen desselben
  - (e) Zuteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben an die jeweiligen Parteien
  - (f) Kontrolle und Freigabe von Aktualisierungen oder Änderungen am ursprünglichen Kostenplan sowie aller weiterer Fassungen desselben
  - (g) Ausübung aller anderen Funktionen, die dem Zwecke dieses Vertrags dienlich sind nach Abstimmung unter den Parteien.
- 3.3 Alle Parteien haben das gleiche Stimmrecht im gemeinsamen Lenkungsausschuss und alle Entscheidungen sind einstimmig zu treffen.
- 3.4 Jede Partei hat eine Vertretung für den gemeinsamen Lenkungsausschuss zu bestimmen, wobei diese Person genug Erfahrung im Unternehmen haben muss, um Entscheidungen in Zusammenhang mit der Partnerschaft treffen zu können.
- 3.5 Der gemeinschaftliche Lenkungsausschuss trifft sich so häufig wie notwendig, aber keinesfalls seltener als [sechs (6) Mal pro Jahr]. Die Sitzungen des gemeinsamen Lenkungsausschusses können entweder persönlich oder via Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- 3.6 [Federführender Partner] ist für die Erstellung des Protokolls und die Verteilung desselben verantwortlich, und zwar innerhalb von [fünfzehn (15) Tagen] ab der jeweiligen Sitzung. Diese Protokolle gelten erst dann als finalisiert, nachdem sie alle Parteien geprüft und schriftlich deren Richtigkeit bestätigt haben. Es sei denn, ein Partner bringt innerhalb von [dreißig (30)] Tagen ab Verteilung des Protokolls durch den federführenden Partner Einwände gegen das Protokoll vor, gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.7 Falls der gemeinsame Lenkungsausschuss zu keiner Übereinstimmung betreffend eine Angelegenheit kommt, die eine oder mehrere Parteien als relevant erachten, hat der gemeinsame Lenkungsausschuss die entsprechenden Positionen der Parteien zur Besprechung durch die Geschäftsführer der jeweiligen Parteien vorzulegen. Diese Besprechung hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.

3.8 Jegliche in Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieses Vertrages entstehende Streitigkeit, die nicht in gegenseitigem Einverständnis gelöst werden kann, wird zur Entscheidung an einen Schiedsrichter weitergeleitet, wobei dieser Schiedsrichter nach Absprache zwischen den Parteien ernannt wird. Falls innerhalb von drei Monaten ab Anfrage eines Schiedsrichters keine Einigung betreffend den Schiedsrichter besteht, wird dieser [vom Gericht] ernannt.

#### Artikel 4. VERANTWORTLICHKEITEN, AUFGABEN UND PFLICHTEN DER EINZELNEN PARTNER

4.1 Jede Partei hat Folgendes zu tun:

- Informationsvermittlung an ihre Kunden und potenzielle Kunden über die Dienstleistungen der SPIN
- ...

4.2 Die Parteien kommen überein, sich gegenseitig bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben zuzuteilen.

Dem federführenden Partner fallen folgende Aufgaben zu:

- Allgemeine Koordination und Management der SPIN
- Organisation des gemeinsamen Lenkungsausschusses sowie Vorbereitung und Verteilung der Protokolle
- Einrichtung einer gemeinsamen Dokumentenverwaltung mit Möglichkeit zum gemeinsamen Zugriff
- Erstellung eines gemeinsamen Logos
- Entwicklung und Verwaltung einer gemeinsamen Website
- Entwicklung von Marketingmaterialien inklusive Broschüre
- Vermarktung der Energieeffizienz-Dienstleistungen
- Kundenakquise und Verkauf
- Bearbeitung von Anfragen
- ...

Partner B fallen folgende Aufgaben zu:

- ...;
- ...

Partner C fallen folgende Aufgaben zu:

- ...;



Artikel 5. Subpartner

Jeder Partner ist berechtigt, Subpartner zu beschäftigen, wobei die Beziehung solcher Subpartner den jeweiligen Partner nicht von seinen vertragsgegenständlichen Verpflichtungen entbindet.

Artikel 6. GEMEINSAME ENTWICKLUNGSKOSTEN

6.1 Die gemeinsamen Entwicklungskosten werden zu gleichen Teilen auf die Partner aufgeteilt. Die Aufteilung der gemeinsamen Entwicklungskosten auf die Partner und der entsprechende miteinander abgestimmte maximale Kostenplan für die gemeinsame Entwicklung sind im Anhang B angeführt. Jegliche Änderung am miteinander abgestimmten maximalen Kostenplan für die gemeinsame Entwicklung und/oder die Aufgabenteilung und Budgetvergabe muss von allen Partnern genehmigt werden.

6.2 Innerhalb von [fünf (5) Arbeitstagen] nach jedem Monatsletzen ab Inkrafttreten dieses Vertrags haben die Partner einen Bericht an den federführenden Partner zu erstellen und zu versenden, in dem die im entsprechenden Zeitraum bei ihm angefallenen gemeinsamen Entwicklungskosten angeführt werden.

6.3 Der federführende Partner hat monatlich einen Sammelbericht zu erstellen, in dem die bei allen einzelnen Partnern angefallenen gemeinsamen Entwicklungskosten zusammenfassend für den entsprechenden Monat angeführt werden. Darüber hinaus ist in diesem Bericht der Betrag zu errechnen, den jede Partei von der anderen erhält oder den anderen Parteien schuldet.

6.4 Die Parteien leisten ihre jeweiligen Zahlungen untereinander [quartalsweise].

Artikel 7. VERMARKTUNG

7.1 Die Vermarktung der Energieeffizienz-Dienstleistungen erfolgt durch [Name der Parteien], die als Hauptpartner fungieren. Es ist dem/den Hauptpartner/n vorbehalten, Kundenverträge abzuschließen. Die anderen Parteien arbeiten dem/den Hauptpartner/n als Subunternehmer zu.

7.2 Der dem Kunden angebotene Preis für die Energieeffizienz-Dienstleistungen wird vom Hauptpartner nach Rücksprache mit den Subunternehmern, die in das jeweilige Angebot involviert sind, festgelegt.

Artikel 8. VERMITTLUNGSPROVISION

8.1 Wenn es dem Hauptpartner während der Laufzeit dieses Vertrags gelingt, einen Vertrag mit einem Kunden abzuschließen, der ihm durch eine andere Partei bzw. durch die andere Partei vermittelt wurde, hat der Hauptpartner der vermittelnden Partei eine

Vermittlungsprovision in der Höhe von [5] % des Auftragswertes zu bezahlen, exklusive MWSt.

- 8.2 Die Vermittlungsprovision ist fällig, sobald der Hauptpartner die Rechnung gestellt und die entsprechende Zahlung vom vermittelten Kunden erhalten hat. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen.

#### Artikel 9. GEWINNBETEILIGUNG

- 9.1 Die Parteien verfolgen das Ziel, den Gewinn der Vermarktung der gemeinsamen Energieeffizienz-Dienstleistungen untereinander aufzuteilen. Die Parteien werden die Anforderungen und Machbarkeit einer Open-Book-Kostenrechnung oder einer anderen Methode zur transparenten Kostendarstellung und fairen Gewinnbeteiligung recherchieren.
- 9.2 Vor der Einigung über die Gewinnbeteiligung hat jede Partei konkurrenzfähige Preise in den Angeboten anzugeben.

#### Artikel 10. DIENSTLEISTUNGSANFRAGE

- 10.1 Wenn ein Hauptpartner ein Angebot für Energieeffizienz-Dienstleistungen zu erstellen hat, sendet er eine Dienstleistungsanfrage an die entsprechenden Subunternehmer.
- 10.2 Innerhalb von [drei] Arbeitstagen nach dieser Dienstleistungsanfrage hat der Subunternehmer dem Hauptpartner schriftlich per E-Mail mitzuteilen, ob er zur Erbringung der angefragten Dienstleistung zur Verfügung steht.
- 10.3 Innerhalb von [fünf] Arbeitstagen nach dieser Dienstleistungsanfrage durch den Hauptpartner hat der Subunternehmer ein Angebot für die angefragten Dienstleistungen an den Hauptpartner zu senden. Dieses Angebot hat detaillierte Information über die einzelnen Posten zu enthalten.

#### Artikel 11. AUS KUNDENVERTRAG ENTSTANDENER UNTERVERTRAG

- 11.1 Infolge des Abschlusses eines Kundenvertrages schließen der Hauptpartner und die Subunternehmer einen Untervertrag ab, der den durch den Hauptpartner und die Subunternehmer abgestimmten Bedingungen unterliegt, wie bereits im Kundenvertrag dargelegt.

#### Artikel 12. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 12.1 Der Subunternehmer erbringt die Dienstleistungen gemäß der Bestimmungen des Untervertrags und guter Berufspraxis.



- 12.2 Es obliegt allein dem Subunternehmer, die rechtlich notwendigen Schritte für die Erlangung von Genehmigungen, Zertifizierungen oder Gewerbeberechtigungen zur Erbringung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Dienstleistungen zu setzen.
- 12.3 Der Subunternehmer hat sicherzustellen, dass das Personal, das die Dienstleistungen erbringt, die berufliche Qualifikation und Erfahrung hat, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend zu erbringen.
- Artikel 13. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR UNTERVERTRÄGE
- 13.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen können je nach Art und Dauer der Leistungen schwanken und sind vor dem Anfang der Leistungserbringung an den Kunden abzustimmen.
- 13.2 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind in jedem Untervertrag anzuführen.
- Artikel 14. NICHTERFÜLLUNG ODER UNTERERFÜLLUNG
- 14.1 Falls die durch den Subunternehmer geleisteten oder erbrachten Dienstleistungen nicht den angemessenen Anforderungen des Hauptpartners entsprechen sollten, erklärt sich der Subunternehmer einverstanden, alle angemessenen Mittel zu ergreifen, damit die entsprechende Dienstleistung den Anforderungen des Hauptpartners entspricht.
- 14.2 Sollte der Subunternehmer seine in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllen, darf der Hauptpartner – unbeschadet des Rechts auf Kündigung dieses Vertrags – Zahlungen im Maße der Nichterfüllung reduzieren oder zurückfordern.
- Artikel 15. VERTRAULICHKEIT
- 15.1 Außer wo explizit durch den vorliegenden Vertrag zulässig oder anderweitig schriftlich unter allen Parteien vereinbart, erklären sich alle Parteien einverstanden, diesen Vertrag vertraulich zu behandeln, ihn nicht zu veröffentlichen oder jegliche vertrauliche Information der anderen Parteien Dritten offenzulegen.
- 15.2 Alle Parteien unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen des Kundenvertrags. Diese Bestimmungen gelten als Teil des Untervertrags.
- Artikel 16. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM
- 16.1 Kein Partner darf Warenzeichen, Markennamen, Handelsnamen, Embleme oder Logos, die im Eigentum einer der anderen Partner stehen, verwenden; es sei denn, dies ist nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zulässig oder geschieht auf Anweisung der entsprechenden anderen Partei.
- 16.2 Kraft dieses Vertrags darf keine Partei geistiges Eigentum, das einer anderen Partei gehört, erwerben (auch bei Kaufrecht).
- 16.3 Jegliche Rechte an geistigem Eigentum, die aus der vertragsgegenständlichen Arbeit entstehen, gehören den Parteien gemeinsam.

Artikel 17. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- 17.1 Alle Parteien haften gegenüber der anderen Parteien und verpflichten sich, die anderen Parteien in Bezug auf Haftung, Schadenersatz und Kosten in Zusammenhang mit der Nichterfüllung ihrer in diesem Vertrag und den Anhängen angeführten Pflichten schad- und klaglos zu halten.
- 17.2 Der Subpartner verpflichtet sich, in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrags eine Versicherung gegen Risiken und Schäden abzuschließen, wie rechtlich vorgesehen und branchenüblich.
- 17.3 Eine Kopie aller relevanten Versicherungspolizzen ist seitens aller Parteien an den federführenden Partner zu senden. Dieser wird die Polizzen verwahren und die Dokumente den jeweils anderen Partnern auf einer gemeinsamen Online-Archivierungs- und Sharing-Plattform zugänglich machen.

Artikel 18. VERTRAGSDAUER

- 18.1 Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist für einen Zeitraum von [drei (3)] Jahren gültig.
- 18.2 Dieser Vertrag verlängert sich automatisch bis zu maximal [zwei (2)] Mal unter den gleichen Bedingungen, es sei denn, eine der Parteien informiert die andere spätestens einen Monat vor Vertragsende über Gegenteiliges.

Artikel 19. FRÜHZEITIGE KÜNDIGUNG

- 19.1 Alle Partner sind berechtigt, diesen Vertrag nach schriftlicher Bekanntgabe an alle anderen Partner zu kündigen, sofern seitens einer anderen Partei ein wesentlicher Vertragsbruch vorliegt und diese es verabsäumt, nach schriftlicher Benachrichtigung durch die vertragstreue Partei über die Details des wesentlichen Vertragsbruches innerhalb von [zwanzig (20)] Arbeitstagen ab dem Datum dieser Benachrichtigung den Vertragsbruch (inklusive das Versäumnis, vertragsgegenständliche Zahlungen zu begleichen) zu beenden.
- 19.2 Falls ein Partner von einer dritten Partei gekauft werden oder mit einer dritten Partei verschmolzen werden sollte, haben die anderen Partner [sechzig (60)] Tage lang Zeit, um zu entscheiden, ob sie den vorliegenden Vertrag nach schriftlicher Bekanntgabe an die anderen Partner kündigen möchten.

Artikel 20. ÜBERTRAGUNG

- 20.1 Kein Partner darf ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partner Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte weitergeben oder übertragen. Allerdings haben die Parteien die Möglichkeit, diese Übertragung auch ohne die Zustimmung der anderen Parteien durchzuführen, sofern es sich um einen Subpartner der übertragenden Partei handelt.

Artikel 21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt [Land] Recht und wird nach solchem ausgelegt. Die Parteien anerkennen die Gerichte von [Stadt] als alleinigen Gerichtsstand.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen am [tt Monat jjjj] unterzeichnet, wobei jeder Partei eine Kopie ausgehändigt wurde.

---

Im Namen von Partner A

Name: [ ]

Position: [ ] ordnungsgemäß ermächtigt

---

Im Namen von Partner B

Name: [ ]

Position: [ ] ordnungsgemäß ermächtigt

---

Im Namen von Partner C

Name: [ ]

Position: [ ] ordnungsgemäß ermächtigt

---

Im Namen von Partner D

Name: [ ]

Position: [ ] ordnungsgemäß ermächtigt

## ANHÄNGE

- Anhang A : Ursprünglicher Businessplan
- Anhang B : Ursprünglicher Kostenplan für die gemeinsame Entwicklung